

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH
Am Tower 1
03238 Lichterfeld-Schacksdorf

Bearb.: Cindy Metzner
Gesch-Z.: 110-41-801010308/2025-
001/001
Telefon: +49 3342 4266-4101
Fax: +49 3342 4266-7601
Internet: [www.lubb.berlin-
brandenburg.de/](http://www.lubb.berlin-brandenburg.de/)
E-Mail: Cindy.Metzner@LBV.brandenburg.de

Schönefeld, 18.02.2025

Sonderlandeplatz (SLP) Finsterwalde/Schacksdorf – EDUS

Widerruf der luftrechtlichen Genehmigung / Entlassung der Flugplatzfläche aus der luftrechtlichen Fachplanung / Verzicht auf die Genehmigung nach § 6 Luftverkehrsgesetz
Ihr Schreiben vom 16.12.2024

Sehr geehrte Frau Müller,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 16.12.2024 ergeht gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 2 und § 53 Abs. 1 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) i. V. m. § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgender

Bescheid:

1. Die **Genehmigung** für die Anlage und den Betrieb des SLP Finsterwalde/Schacksdorf vom 15.07.1999, zuletzt geändert am 26.03.2024, wird **widerrufen**. Die Flugplatzfläche des SLP Finsterwalde/Schacksdorf wird deshalb in ihrem gesamten räumlichen Umgriff, wie er sich aus der gültigen Platzdarstellungskarte vom 27.08.2014 ergibt, aus der luftrechtlichen Fachplanung entlassen.
2. Der Widerruf der Genehmigung stellt eine wesentliche Änderung des Betriebs des Flugplatzes nach § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG dar.

3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 350,- EUR (in Worten: dreihundertfünfzig Euro) festgesetzt. Bitte leisten Sie die Gebühr gemäß den in der beigefügten Zahlungsaufforderung enthaltenen Angaben.

Auflagen:

1. Die Genehmigungsbescheide und Genehmigungsurkunden sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin - Brandenburg (LuBB) bis zum 01.04.2025 zurückzugeben.
2. Die luftverkehrsspezifischen Einrichtungen sowie sonstige Navigationshilfen (z. B. Windrichtungsanzeiger) sind unverzüglich zurückzubauen. Die Kennzeichnungen des Landeplatzes sowie die Markierung der Start- und Landebahn und der Abstellflächen (ggf. vorhandenes Signalfeld usw.) gemäß NfL I 94/03 sind mit endgültiger Einstellung des Flugbetriebes, unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang dieses Widerrufsbescheids, dauerhaft zu entfernen. Bis zum Rückbau ist die gesperrte Landefläche mit einer Schließungsmarkierung zu versehen.
3. Der LuBB ist spätestens bis zum 01.04.2025 nach Anbringung der Schließungsmarkierung bzw. erfolgter Demarkierung der entsprechende Nachweis durch Übersendung von Fotomaterial zu erbringen.
4. Die Betriebssicherheit der Flugbetriebsflächen ist von der Antragstellerin bis zur Beräumung der Luftfahrzeuge, spätestens jedoch bis zum 30.04.2025, aufrecht zu erhalten. Die Flugplatzbetreiberin hat ihr Einverständnis zum Außenstart gemäß § 25 LuftVG zu erteilen.

Hinweise:

1. Mit der Entlassung aus der luftrechtlichen Fachplanung kann das Gelände wieder dem Zugriff der Bauleitplanung bzw. einer anderen Fachplanung unterliegen.
2. Die LuBB veranlasst die Bekanntmachung des Widerrufs der Genehmigung in den Nachrichten für Luftfahrer und informiert das Amt Kleine Elster und den Nutzer des Landeplatzes über diese Entscheidung.

Begründung:**I. Sachverhalt**

Der SLP Finsterwalde/Schacksdorf wurde mit Bescheid vom 15.07.1999 gemäß § 6 Abs. 1 LuftVG für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage mit Nutzung durch die damalige Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Finsterwalde mbH (später umbenannt in Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH) genehmigt.

Laut Handelsregistereintrag beim Amtsgericht Cottbus hat die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH die Aufgabe einer Flugbetriebsgesellschaft wahrzunehmen.

Mit Schreiben vom 16.12.2024 beantragte die GenehmigungsinhaberIn bei der LuBB den Widerruf der Genehmigung. Vorab wurde auch der alleinige Nutzer des SLP, die Aircraft Maintenance & Consulting GmbH über das Schließungsvorhaben informiert. Laut der GenehmigungsinhaberIn hat die Aircraft Maintenance & Consulting GmbH ihre Zustimmung zur Schließung gegeben und die luftrechtliche Genehmigung (Part 145) zum 02.12.2024 zurückgegeben. Im hiesigen Verfahren wurden der Landkreis Elbe-Elster, das Amt Kleine Elster und die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG um Stellungnahme gebeten. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass mit der Entlassung aus der luftrechtlichen Fachplanung die auf dem Flugplatz befindlichen Bauten und Flugbetriebsflächen ihre luftrechtliche Zweckbestimmung verlieren und wieder allgemeines Planungsrecht zur Anwendung kommt.

Das Amt Kleine Elster sowie die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald gaben keine Stellungnahme ab.

Der Landkreis Elbe-Elster äußerte keine Bedenken.

II. Rechtliche Würdigung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kommt eine weitere/erneute fliegerische Nutzung der Flugplatzanlage nicht mehr in Betracht. Die zuständige Fachplanungsbehörde, die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, hat deshalb auf Antrag der GenehmigungsinhaberIn die Genehmigung widerrufen und das Flugplatzgelände aus der luftrechtlichen Fachplanung entlassen.

Die Zuständigkeit der LuBB ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung - LuFALuSiZV) sowie dem Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Luftfahrt

(Luftfahrtstaatsvertrag – Artikel 2). Die LuBB ist danach zuständig für die Genehmigung von Flugplätzen in den Ländern Berlin und Brandenburg nach § 6 Abs. 1 LuftVG. Dies schließt Änderungen und Rücknahmen/Widerrufe von Genehmigungen mit ein.

Der hier erfolgte/ beantragte Widerruf der Betriebsgenehmigung kann formal auf § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG gestützt werden. Die Anlage und der Betrieb eines Flugplatzes bedürfen gemäß § 6 LuftVG der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Eine Änderung der Genehmigung ist u. a. erforderlich, wenn die Anlage oder der Betrieb des Flugplatzes geändert werden soll. Die Schließung eines Flugplatzes durch Widerruf der Betriebsgenehmigung ist als Unterfall der genehmigungspflichtigen Änderung gemäß § 6 Abs. 4 S. 2 LuftVG zu betrachten, da der Betrieb in seiner bisherigen Form nicht mehr fortgesetzt wird (BVerwG, Beschl. v. 29.11.2007 – 4 B 22/07, Rn. 6 f.).

Materiellrechtlich gilt, dass die Betriebsgenehmigung zu widerrufen ist, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind, § 48 Abs. 1 S. 2 LuftVZO. Insoweit entscheidend ist hier, dass die Planrechtfertigung als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebsgenehmigung nicht nur vorübergehend entfallen ist. Die endgültige Stilllegung des Flugplatzes ist gerechtfertigt, da von dem neuen Besitzer der Flächen, die PST-Flugplatz-Solar-Finsterwalde-GmbH, kein luftrechtlicher Zweck mehr verfolgt wird. Da es sich bei dem Landeplatz um einen SLP handelt, steht ihr die Entscheidung über die Schließung des Landeplatzes frei. Die Luftfahrtbehörde ist insoweit in ihrem Ermessen eingeschränkt.

Bei einer luftverkehrsrechtlichen Genehmigung oder Änderung der Genehmigung sind nach ständiger Rechtsprechung die abwägungserheblichen Belange der von den Maßnahmen Betroffenen zu ermitteln und die widerstreitenden Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auszugleichen und gegeneinander abzuwägen (BVerwG, Urteil vom 26.07.1989 – 4 C 35/88, juris Rn. 20). Dies gilt ebenso für deren Widerruf (BVerwG, Beschluss vom 29.11.2007 – 4 B 22/07, Rn. 10). Die Genehmigung des SLP Finsterwalde/Schacksdorf bezieht sich gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 LuftVG i. V. m. § 49 Abs. 2 Nr. 2 LuftVZO auf einen Flugplatz zur besonderen Nutzung des Genehmigungsinhabers (Sonderlandeplatz). Eine Betriebspflicht i. S. d. § 53 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 LuftVZO besteht nicht.

Eine Verfahrensbeteiligung der unmittelbar betroffenen Nutzer ist seitens der Genehmigungsinhaberin erfolgt. Die Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster, des Amtes Kleiner-Elster und der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald ist durch die LuBB vorgenommen worden. Wegen der hier allein zu entscheidenden personen- und unternehmensbezogenen Genehmigung ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit bei einem SLP nicht erforderlich und auch nicht angezeigt. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, wodurch eine

rechtserhebliche Beeinträchtigung öffentlicher Belange oder Belange Dritter betroffen sein sollen. Weitere platzansässige Luftfahrtunternehmen – auf deren Belange Rücksicht zu nehmen wäre – wurden von der Genehmigungsinhaberin nicht benannt.

Die luftrechtliche Fachplanung (Genehmigung gemäß § 6 LuftVG, Planfeststellung gemäß § 8 LuftVG) beinhaltet nicht nur eine Anlagenzulassungs-, sondern auch eine verbindliche Raumnutzungsentscheidung, die abschließend die raumplanerische Bodeninanspruchnahme und Nutzung durch die Flugplatzanlage regelt (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.12.2006 - 4 C 16/04 -, BVerwGE 127, 208 Rn. 36). In das Widerrufsverfahren wurden daher die Eigentümer der Flächen einbezogen, da das rechtliche Interesse dadurch berührt werden könnte. Weitere abwägungserhebliche Belange sind von Seiten der Genehmigungsbehörde nicht erkennbar.

Der Luftfahrtbehörde steht nur ein eingeschränktes Ermessen bei dieser Entscheidung zu. Da es sich bei dem Flugplatz Finsterwalde/Schacksdorf um einen SLP handelt, besteht keine öffentlich-rechtliche Betriebspflicht. Daraus folgt, dass grundsätzlich der Betreiber frei über den Betrieb der Anlage verfügen kann, was auch das Betreiben eines Verfahrens zur Aufhebung der Betriebsgenehmigung beinhaltet. Daraus folgt weiterhin, dass bei der Entscheidung über den Widerruf die Interessen Dritter eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Die privatrechtlichen Beziehungen des Betreibers zu seinen Nutzern haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die Entscheidung über den Widerruf. Eine Pflicht zum Weiterbetrieb ergibt sich vorliegend auch aus keinen anderen Gesichtspunkten. Die LuBB hat lediglich ein allgemeines Interesse an einer geordneten Abwicklung des Flugbetriebes erkannt und deshalb auch im Interesse des aktuellen Nutzers des Platzes durch Auflagen ermöglicht, dass diese den Platz unter erleichterten flugbetrieblichen Bedingungen verlassen können. Das erfordert nach Schließung des Platzes eine befristete Aufrechterhaltung der Betriebsmöglichkeit und die Erteilung der Zustimmung der Antragstellerin zu Außenstarts, die mit der Räumung des Platzes einhergehen. Dies dient neben den Interessen der Nutzer selbst auch und vor allem der allgemein zu schützenden Sicherheit des Luftverkehrs. Da weitere Ermessenserwägungen hier nicht ersichtlich sind, besteht aus Sicht der LuBB im Rahmen der Ausübung ihres Ermessens kein solches Interesse am Fortbestand der Genehmigung, das eine Ablehnung des Antrags gerechtfertigt wäre. Mit Wirksamwerden des Widerrufs der Genehmigung wird die Genehmigungsinhaberin aller Rechte und Pflichten aus dem Genehmigungsbescheid vom 15.07.1999, zuletzt geändert am 26.03.2024, entbunden. Diese Wirkung wird lediglich durch die hier verfügbaren Nebenbestimmungen eingeschränkt. Genehmigung und Urkunde werden mit Unanfechtbarkeit des Widerrufs gegenstandslos. Die Einziehung der Genehmigung und der Urkunde (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfgBbg i. V. m. § 52 VwVfG) soll vor allem der Sicherheit des Rechtsverkehrs dienen und eventuellem Missbrauch vorbeugen.

Die auf § 29 Abs. 1 LuftVG zu stützende Demarkierung bzw. Anbringung und Instandhaltung einer Schließungsmarkierung ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Luftverkehrs geboten und daher eine

zwingend erforderliche Auflage zum Widerruf nach § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG. Dadurch ist sichergestellt, dass eine Landung auf dem SLP künftig ausgeschlossen wird. Auch wenn auf dem Flugplatz zuvor nur mit Zustimmung des Flugplatzunternehmers gelandet werden durfte (PPR), ist immer noch Vorsorge für die Fälle zu treffen, in denen Luftfahrzeugführer eine Not- oder Sicherheitslandung durchführen wollen oder aber Luftfahrzeugführer – im Glauben daran, dass keine Gefahren drohen – pflichtwidrig die Einholung des vorherigen Einverständnisses des Flugplatzunternehmers unterlassen. Gefahren für diese Luftfahrer ergeben sich daraus, dass die Start- und Landebahn nicht mehr auf ihren betriebssicheren Zustand hin überwacht und auftretende Abweichungen vom Normzustand (Einschränkungen der Ebenheit und Tragfähigkeit, Fremdkörper) nicht mehr beseitigt werden.

Der Nachweis der Anbringung der Schließungsmarkierung bzw. der Demarkierung mittels Fotomaterial ist zur Kontrolle der Umsetzung der Verfügungen erforderlich und zur Vermeidung unnötiger Kosten für die Luftfahrtbehörde bzw. der Flugplatzbetreiberin geboten.

Aufgrund der hier getroffenen Entscheidung und der daraus resultierenden Einschränkung des Nutzers ist diesem die Möglichkeit zu geben die stationierten Luftfahrzeuge gemäß § 25 LuftVG zu versetzen.

Der Widerruf ist ebenso wie die damalige Genehmigung zu veröffentlichen und Dritten bekanntzugeben. Die evtl. hierfür anfallenden Kosten sind von der Genehmigungsinhaberin zu tragen.

Begründung der Kostenentscheidung:

Der Widerruf der luftrechtlichen Genehmigung des Flugplatzes ist nach § 1 Abs. 1 der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) gebührenpflichtig. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird. Die Höhe der Gebühren ergibt sich gemäß § 2 Abs. 1 LuftKostV aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Nach Abschnitt V. Nr. 5 b) des Gebührenverzeichnisses ist für die Änderung der Anlage und des Betriebs eines Landeplatzes eine Gebühr zwischen 330,00 EUR und 50.000 EUR festzusetzen. Sind Rahmensätze vorgesehen, ist die Gebühr gemäß § 9 Abs. 1 des VwKostG unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands, der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers festzusetzen. Im vorliegenden Fall wird eine Gebühr in Höhe von **350,- EUR** (in Worten: dreihundertfünfzig Euro) festgesetzt. Daher erscheint die Festsetzung der Gebühr im unteren Bereich des Gebührenrahmens angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB), Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Metzner

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.